

**1. Für die Reichweite und Intensität der denkmalrechtlichen Schutzwirkung, die den zu einem Denkmalbereich - sei es in der Form eines Ensembles oder einer Gesamtanlage gemäß § 2 Abs. 3 DSchG - gehörenden baulichen Anlagen zukommt, ist allein maßgebend, welche der in § 2 Abs. 2 und 3 DSchG aufgeführten Bedeutungskategorien bei der Anlage erfüllt sind, an welche ihrer Bauteile und Komponenten diese Beurteilung gegenständlich anknüpft und welches Gewicht dem Schutzgrund hierbei zukommt.**

**2. Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung einer baulichen Anlage, die einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG genannten Bedeutungskategorien unterfällt, setzt regelmäßig voraus, dass entweder in der Bevölkerung oder bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessierten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit der Anlage besteht. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann es zur Bejahung des öffentlichen Erhaltungsinteresses genügen, dass sich der Denkmalwert der Anlage dem verständigen Betrachter offenkundig erschließt und sich überdies die Notwendigkeit des Denkmalschutzes aufgrund im Einzelfall gegebener gewichtiger Besonderheiten aufdrängt.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Klage richtet sich gegen die rechtliche Einordnung der auf den Grundstücken B.straße 53, 54 und 55 in Berlin–Moabit stehenden, in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts errichteten Wohngebäude, als wegen ihrer geschichtlichen, städtebaulichen und künstlerischen Bedeutung erhaltenswerte Baudenkmale. Die gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

### **Aus den Gründen**

Der Bekl. hat die auf den drei Grundstücken jeweils vorhandene Bebauung als (Einzel-)Baudenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG in die Denkmalliste eingetragen. Diese rechtliche Zuordnung bedarf indessen in mehrfacher Hinsicht der Korrektur. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats seit dem Ur. v. 18.11.1994 (BRS 56 Nr. 215 = LKV 1995, S. 371) ist bei der Auslegung des Begriffs des im Gesetz als denkmalwerte „bauliche Anlage“ oder Teil einer solchen umschriebenen Baudenkmal die bauordnungsrechtliche Definition des Gebäudes in § 2 Abs. 2 BauO heranzuziehen. Der auf den einzelnen Grundstücken vorhandene Baubestand kann mithin entgegen der Eintragungspraxis des Beklagten aus mehreren Baudenkmalen bestehen. Deshalb könnten im vorliegenden Fall in der Form von Baudenkmalen gemäß § 2 Abs. 2 DSchG auch nur die einzelnen, selbständig benutzbaren Gebäude, also das Vorderhaus und das freistehende Quergebäude auf dem Grundstück B.straße 55 sowie die Vorderhäuser auf den Grundstücken B.straße 53 und 54 und der Seitenflügel mit dem zum Wohnen umgenutzten zweigeschossigen Anbau auf dem Grundstück Nr. 54, geschützt sein. Mit der Qualifizierung dieser Einzelgebäude als Baudenkmale ist jedoch der

rechtliche Denkmalstatus der hier zu beurteilenden Bebauung noch nicht erschöpft. Vielmehr werden die über die Bedeutung und Wirkung der Einzelgebäude hinausweisenden, sich aus ihrem räumlichen Nebeneinander und der zeitlichen Abfolge ihrer Errichtung ergebenden denkmalrelevanten Merkmale vollständig nur dadurch erfasst, dass zugleich auch die Kategorie des aus mehreren baulichen Anlagen bestehenden Denkmalbereichs gemäß § 2 Abs. 3 DSchG in der Gestalt eines Ensembles oder einer Gesamtanlage herangezogen wird. So bilden auf dem Grundstück B.straße 55 das Vorderhaus und das freistehende Quergebäude auch einen einheitlichen Denkmalbereich im Hinblick auf den orts- und baugeschichtlichen Aussagewert, der sich in der von dem damaligen Bauherrn gewählten Stellung der Baukörper zueinander sowie in deren unterschiedlichen äußeren Gestaltung und inneren Ausstattung manifestiert. Innerhalb der in § 2 Abs. 3 DSchG unter dem Oberbegriff des Denkmalbereichs zusammengefassten Teilkategorien erfüllt diese Bebauung damit zugleich die Merkmale einer Gesamtanlage, verstanden als eine Mehrheit baulicher Anlagen, die durch einen inneren Funktionszusammenhang gekennzeichnet sind und in der Regel - wenn auch nicht notwendigerweise - konzeptionell in einem Zug geplant und errichtet worden sind (vgl. dazu Ur. des erkennenden Senats v. 25.7.1997, 2 B 3.94, UA. S. 6, 7). Entsprechendes gilt für die auf den Grundstücken B.straße 53 und 54 befindlichen Gebäude, deren geschichtliche und stadtbildliche Bedeutung maßgebend auch aus der formalen Angleichung ihrer Fassaden sowie der Bildung einer grundstücksübergreifenden Hofgemeinschaft herzuleiten ist; insoweit wird also auf Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Häusern verwiesen, die einen über die denkmalrelevanten Merkmale der einzelnen Gebäude hinausgehenden, gesteigerten Zeugniswert des Ganzen nach sich ziehen. Überdies bilden diese beiden Gesamtanlagen auf den Grundstücken B.straße 53/54 und 55 übergreifend ein Ensemble im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 DSchG. Darunter ist eine Mehrheit baulicher Anlagen zu verstehen, die zwar unabhängig voneinander entstanden sind, aber durch verbindende Merkmale eine historisch gewachsene Einheit bilden und dadurch einen gesteigerten Zeugniswert für bestimmte städtebauliche Gegebenheiten oder Entwicklungen an einem Ort innerhalb eines bestimmten Zeitraums haben (vgl. das Ur. des Senats v. 25.7.1997, aaO und die dort angeführten Nachweise). Die die beiden Gebäudekomplexe verbindenden, Einheitlichkeit stiftenden Merkmale sind hier darin zu sehen, dass in diesem Bereich der B. Straße die orts- und baugeschichtliche Entwicklung während einer für die Entstehung des Arbeiterwohnviertels Stephankiez entscheidenden Phase unmittelbar anschaulich wird und dass diese Häuserzeile insgesamt dort das Straßenbild in charakteristischer Weise prägt. Welcher der Unterkategorien des Denkmalbereichs - Ensemble oder Gesamtanlage - die Bebauung zuzuordnen ist, ist im Übrigen für die Reichweite und Intensität der denkmalrechtlichen Schutzwirkung gegenüber baulichen Veränderungen im Ergebnis nicht von ausschlaggebender Bedeutung, denn für Art und Umfang der denkmalrechtlichen Schutzwirkung ist - grundsätzlich nicht anders als bei einem Einzelbaudenkmal - allein maßgebend, welche der in § 2 Abs. 2 und 3 DSchG aufgeführten Bedeutungskategorien bei der in Frage stehenden

Anlage erfüllt sind, an welche ihrer Bauteile und Komponenten diese Beurteilung gegenständlich anknüpft und welches Gewicht dem Schutzgrund bei diesen konkreten Anlagen zukommt. Je nach den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls kann sich die Schutzwirkung daher gegebenenfalls - etwa bei einer ausschließlich straßenbildlichen Bedeutung bestimmter Teile der betreffenden baulichen Anlagen - vorwiegend auf die äußere Gestaltung der Gebäude beschränken. Soweit andererseits bei Gebäudekomplexen derartige, die Denkmalswürdigkeit gegenständlich begrenzende Faktoren fehlen, kann sich der Schutz auf das gesamte Gebäudeinnere erstrecken, und zwar einschließlich des Zubehörs und der Ausstattung. Wenngleich Zubehör und Ausstattung gesondert nur in der (Einzel-)Baudenkmale betreffenden Bestimmung des § 2 Abs. 2 DSchG aufgeführt sind, werden sie regelungssystematisch aber auch vom Schutzbereich der in Abs. 3 für denkmalwürdige Mehrheiten baulicher Anlagen getroffenen Bestimmung erfasst. Eine solche umfassende Schutzwirkung wird freilich eher bei Gesamtanlagen als bei aus selbständigen Elementen historisch gewachsenen Ensembles eintreten. Hinzu kommt bei allen Denkmalbereichen der gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz DSchG auch der den für sich gesehen nicht denkmalwerten Teilen zukommende Schutz, der indessen seiner Funktion nach regelmäßig weniger nachhaltig sein wird.

Die in der Denkmalliste verzeichneten Gebäude stehen in der erörterten rechtlichen Form gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 DSchG kraft Gesetzes aufgrund ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung und des Interesses der Allgemeinheit an ihrer Erhaltung unter Denkmalschutz.

Geschichtlich bedeutend sind diese Gebäude insoweit, als sie bestimmte Erscheinungsformen der orts- und baugeschichtlichen Entwicklung des Miethausbaus in dem Arbeiterwohnquartier Stephankiez in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts anschaulich machen (wird ausgeführt).

Auch das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 DSchG) haben der Beklagte und die Vorinstanz zu Recht anerkannt. Dieses beschränkt sich nicht von vornherein auf die das Erscheinungsbild der Straße bestimmenden Fassaden der Vorderhäuser. Vielmehr erfasst es im Hinblick auf den siedlungs- und baugeschichtlichen Zeugniswert alle Gebäude auf den drei Grundstücken, die diese Bedeutungskategorie erfüllen, einschließlich der inneren Gliederung und Ausstattung; hinzu kommen mit Rücksicht auf die daneben auch gegebene Qualität dieser Gebäudekomplexe als eine Gesamtanlage gemäß § 2 Abs. 3 DSchG die Teile, denen etwa selbst eine Denkmaleigenschaft nicht zuzuerkennen ist. Der Denkmalschutz erfasst bauliche Anlagen regelmäßig als räumlich-kubische Einheit, an der auch das in zwingendem Funktionszusammenhang mit dem Äußeren des Gebäudes stehende innere Gefüge mit seiner Grundrissgliederung und Raumanordnung teilnimmt (st. Rspr. des erkennenden Senats, vgl. etwa das Ur. v. 12.7.1993, OVG 21, 81 = BRS 56 Nr. 216, UA S. 17, 18 m. w. N., OVG NW, Ur. v. 2.11.1988, BRS 48 Nr. 117). Eine

Ausnahme hiervon ist nur in den Fällen anzuerkennen, in denen dieser Funktionszusammenhang infolge weitgehender Zerstörung oder Auswechslung der historischen Bau- und Ausstattungssubstanz nicht mehr besteht. Eine solche Situation ist hier jedoch nicht gegeben.

Die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats an das öffentliche Erhaltungsinteresse zu stellenden Anforderungen sind auch im Übrigen gegeben (vgl. hierzu die Urt. v. 25.7.1997 2 B 3.94 UA S. 10, u. v. 25.4.1995, BRS 57 Nr. 261). Zwar lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass in der Bevölkerung oder bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessierten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit der hier in Frage stehenden Gebäude wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung besteht. Dazu reichen insbesondere auch nicht die - als sachverständige Erkenntnisquelle uneingeschränkt verwertbaren - architekturwissenschaftlichen Untersuchungen von M. und J. aus. In Fällen wie dem vorliegenden kann es jedoch zur Bejahung eines öffentlichen Erhaltungsinteresses auch genügen, dass sich der Denkmalwert der betreffenden Gebäude dem verständigen Betrachter offenkundig erschließt und sich überdies die Notwendigkeit des Denkmalschutzes aufgrund im Einzelfall gegebener gewichtiger Besonderheiten aufdrängt (vgl. das genannte Urt. des Senats v. 25.7.1997, aaO). Die erstgenannte Voraussetzung der Evidenz des Denkmalwerts ist hier aufgrund der Anschaulichkeit erfüllt, mit der sich in der Bebauung dieser drei Grundstücke sowohl die ortsentwicklungs- und baugeschichtliche als auch die stadtbildliche Bedeutung präsentiert. Auch die zweite Voraussetzung ist erfüllt, dass gewichtige Besonderheiten die Erhaltung der Gebäude nahelegen (wird ausgeführt).